



Gmunden, 13.02.2024

KUNDMACHUNG

betreffend die Schutzimpfung der Rinder gegen Rauschbrand im Jahr 2024

Im Sinne der Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01. April 1946, II-Vet-39/6, Amtliche Linzer Zeitung, Folge 18-1946, über Maßnahmen zur Abwehr des Rauschbrandes der Rinder werden als rauschbrandgefährdete Almen und Weiden bestimmt:

- Bad Ischl: Rettenbachalm und Schöffaualm
Sämtliche Weiden der KG. Lindau
- Grünau i.A.: Hacklhüttenalm im Schindlbachgraben
- St. Konrad: Heimweide der Martina Thalinger, Dürau 5
- St. Wolfgang: Sämtliche Weiden des Gemeindegebietes St. Wolfgang

Auf diesen Almen, Weiden und Heimweiden dürfen Rinder nur dann aufgetrieben werden, wenn sie innerhalb der letzten drei Monate, spätestens jedoch 14 Tage vor Auftrieb gegen Rauschbrand Schutzgeimpft wurden.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der oben angeführten Kundmachung verwiesen.

**Es sind nur Rinder ab dem Geburtsdatum 1.1.2021 und jünger zu impfen.
Besteht allerdings auf bestimmten Gemeinschaftsweiden eine dezidierte Impfpflicht für alle aufgetriebenen Rinder, so sind auch ältere Rinder im Rahmen dieser Impfkation kostenfrei für die Tierbesitzer zu impfen.**

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA

Abgegeben am: 15. Feb. 2024
Abgegeben von: _____

